

Allgemeines, Bewerbungs-, Vergabe- und Besondere Vertragsbedingungen

Vergabe-Nr.:	LI08/26
Maßnahmenbezeichnung:	"Sanierung Hilferter Höfe" - Stadt Linnich
Leistung:	Straßensanierung

1 Einführung

Die MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH mit Sitz in Niederzier ist ein Zusammenschluss der Städte Heimbach, Linnich und Nideggen sowie der Gemeinden Hürtgenwald, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß in der Rechtsform der GmbH und führt als zentrale Vergabestelle Beschaffungsmaßnahmen für die Gesellschafterkommunen durch.

Die vorliegende Maßnahme wird **im Auftrag der Stadt Linnich** und **im Namen und auf Rechnung der Stadt Linnich** durchgeführt.

2 Allgemeines

- 2.1** Der Auftraggeber verfährt nach den u.a. Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen.
Die VOB/A ist nicht Vergabebestandteil.
Es erfolgt keine öffentliche Submission
Das Ergebnis der Angebotsöffnung (Submissionsergebnis) wird nicht veröffentlicht/herausgegeben.
- 2.2** Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich, elektronisch über die Vergabeplattform oder in Textform.
- 2.3** Vertragsgrundlage ist die VOB/B und VOB/C in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung.

3 Ausschreibende Stelle, Auftraggeber

- 3.1 Ausschreibende Stelle:**
MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
Rathausstraße 8, 52382 Niederzier
- 3.2 Auftraggeberin**
Stadt Linnich, Die Bürgermeisterin, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
- 3.3 Bauherrin**
Stadt Linnich, Die Bürgermeisterin, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich

4 Teilnahmebedingungen

- 4.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**
Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

4.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4.3 Angebot

4.3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

4.3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

4.3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

4.3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

4.3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

4.3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

4.3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4.4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

4.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

~~4.5.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.~~

~~4.5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.~~

~~Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.~~

~~Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.~~

~~4.5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).~~

~~4.5.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.5.1 bis 4.5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.~~

4.6 Bietergemeinschaften

4.6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben.

4.6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

4.7 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

4.8 Eignung

4.8.1 Öffentliche Angebotsanfrage

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

4.8.2 Beschränkte Angebotsanfragen/Freihändige Angebotsanfragen

~~Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.~~

~~Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.~~

~~Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.~~

5 Besondere Vertragsbedingungen

5.1 Ausführungsfristen

5.1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ [ab 01.03.2027](#)
- ☐ spätestens __ Werktage nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber.
- ☐ in der __. KW __, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ [bis 30.04.2027](#)
- ☐ innerhalb von __ Werktagen ~~nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.~~
- ☐ in der __. KW __, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

5.1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - ☐ _____
 - ☐ _____

5.2 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5.3 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

5.4 Bürgschaften

~~Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für~~

- ~~— die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“~~
- ~~— die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“~~
- ~~— vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“~~

~~und ist dem Auftraggeber im Auftragsfall innerhalb von 30 Tagen vorzulegen.~~

5.5 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

5.6 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5.7 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Urkalkulation:

Vorlage der Urkalkulation im Auftragsfall und auf besondere Anforderung der Vergabestelle während der Angebotsprüfungsphase.

6 Hinweise zur Prüfung der Angebote/Ablauf des Verfahrens (nicht abschließend):

Die Phasen des Verfahrens zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes:

- 1 Formale Prüfung
- 2 Eignungsprüfung (nur bei Öffentlicher Angebotsanfrage)
- 3 Rechnerische, inhaltliche und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
- 4 Nachverhandlung mit den Bietern deren Angebote in der engeren Wahl sind. Der Auftraggeber behält sich eine Nachverhandlung und somit die Möglichkeit der Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach Phase 3 vor.
- 5 Das Angebot, das nach Phase 4 bzw. Phase 3 (ohne Nachverhandlung) das wirtschaftlichste ist, soll den Zuschlag erhalten.

Hinweise:

Bieter sind zur Submission nicht zugelassen. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

7.1 Zuschlagskriterien

- ☒ Der Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot, das alleinige Zuschlagskriterium ist der Preis.
- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien (s. Ziff. 7.2)

7.2 Mehrere Zuschlagskriterien

- Keine -